

# Verordnung über die Energieverbund Wädenswil AG (Ausgliederungserlass)

vom 9. Februar 2025





- <sup>1</sup> Unter der Firma Energieverbund Wädenswil AG besteht mit Sitz in Wädenswil (Kanton Zürich) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR (die «Gesellschaft»).
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Planung, die Erstellung, die Finanzierung, den Betrieb und die Instandhaltung von einem oder mehreren Energieverbunden zur Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie in Form von Wärme und Kälte. Sie erbringt ihre Leistungen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.
- <sup>3</sup> Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, belasten und veräussern. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies der Erreichung des Zwecks der Gesellschaft dient. Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe gemäss Art. 2 Abs. 1 auf diese Unternehmen ist ausgeschlossen.

## Art. 2

- <sup>1</sup> Die Stadt Wädenswil (die «Stadt») überträgt die Versorgung mit Energie in Form von Wärme und Kälte durch einen oder mehrere Energieverbunde in dem im Konzessionsvertrag bezeichneten Perimeter auf die Gesellschaft.
- <sup>2</sup> Die Energieverbunde umfassen die technischen Anlagen und die für ihren Betrieb notwendigen Netze.
- <sup>3</sup> Über die entgeltliche Veräusserung der bestehenden Energieverbunde der Stadt an die Gesellschaft entscheidet der Stadtrat. Die Veräusserung findet nach erfolgter Gründung der Gesellschaft und zum Verkehrswert statt.

## Art. 3

- <sup>1</sup> Die Stadt gründet die Gesellschaft zusammen mit der Energie 360 Grad AG mit einem Aktienkapital von CHF 1'000'000.00. Dieses ist eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.
- <sup>2</sup> Die Stadt kann sich mit einem Betrag von insgesamt bis zu CHF 45'000'000 wie folgt an der Finanzierung der Gesellschaft beteiligen:
  - 1. Aktienkapital: Die Stadt zeichnet bei der Gründung 51% des Aktienkapitals und liberiert dieses mittels Bareinlage in der Höhe von CHF 510'000. Sie kann an Kapitalerhöhungen teilnehmen. Diese werden durch den Stadtrat beschlossen.
  - 2. *Kapitaleinlagereserve:* Die Stadt kann Zuschüsse in die Kapitaleinlagereserve der Gesellschaft leisten. Diese erfolgen als Bareinlage und werden durch den Stadtrat beschlossen.

- 3. *Aktionärsdarlehen:* Die Stadt kann der Gesellschaft verzinsliche Aktionärsdarlehen gewähren. Diese werden durch den Stadtrat beschlossen.
- <sup>3</sup> Für Kapitalerhöhungen und Zuschüsse in die Kapitaleinlagereserve der Gesellschaft wendet die Stadt maximal CHF 18'360'000 auf.
- <sup>4</sup> Sie hält auch im Falle von Kapitalerhöhungen stets mindestens 51% des Aktienkapitals der Gesellschaft. Eine vollständige Veräusserung oder eine Reduktion der Beteiligung der Stadt unter 51% bedarf einer Änderung dieser Verordnung.

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen für die strategische Führung der Gesellschaft verantwortlich. Er besteht aus vier Personen. Der Stadtrat nominiert zwei Mitglieder, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen für die operative Führung der Gesellschaft verantwortlich. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung und beruft sie ab.
- <sup>3</sup> Die Rechnungslegung erfolgt nach den aktienrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft untersteht der ordentlichen Revision (Art. 728 ff. OR).

## Art. 5

- <sup>1</sup> Der Stadtrat übt für die Stadt die Aktionärsrechte aus.
- <sup>2</sup> Die Aktionärinnen der Gesellschaft regeln ihre Rechte und Pflichten und deren Ausübung in einem Aktionärsbindungsvertrag, der dieser Verordnung nicht widersprechen darf. Der Aktionärsbindungsvertrag regelt insbesondere:
  - 1. die Organisation der Gesellschaft und Beschlussfassung;
  - 2. die Informationsrechte der Aktionärinnen und die Berichterstattung;
  - 3. die Finanzierung der Gesellschaft und ihre Dividendenpolitik;
  - 4. die Einschränkung der Übertragung von Aktien an der Gesellschaft und insbesondere gewährte Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufs- und Mitverkaufsrechte; und
  - 5. die Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionärinnen.
- <sup>3</sup> Seitens der Stadt ist der Stadtrat für den Aktionärsbindungsvertrag zuständig.

- <sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu den Kundinnen und Kunden unterstehen dem Privatrecht.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen zu marktüblichen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und Preisen. Dabei verlangt sie für den Energiebezug:
  - 1. einen einmaligen Anschlussbeitrag für den Anschluss der Liegenschaft ans Fernwärmenetz;
  - 2. einen jährlichen, von der abonnierten Energieleistung abhängigen Grundpreis; und
  - 3. einen verbrauchsabhängigen Energiepreis.

## Art. 7

- <sup>1</sup> Die Stadt gewährt der Gesellschaft im Rahmen des geltenden Rechts die Konzession, den öffentlichen Grund auf der Stadt für die Erstellung und den Betrieb von einem oder mehrerer Energieverbünde zu nutzen.
- <sup>2</sup> Die Parteien regeln die Einzelheiten in einem Konzessionsvertrag, der für eine erstmalige Dauer von fünfzig Jahren abgeschlossen wird. Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere:
  - 1. die Perimeter der Energieverbunde
  - 2. die energie- und klimapolitischen Vorgaben an die Gesellschaft zur Erreichung eines möglichst hohen Anteils an Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen;
  - 3. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit;
  - 4. die Pflicht, sämtliche innerhalb des konkreten Perimeters des Energieverbunds liegenden Liegenschaften zu erschliessen, sofern die zur Verfügung stehende Leistung des Energieverbunds für die sichere Versorgung der Kundinnen und Kunden ausreicht und eine wirtschaftliche Versorgungsdichte im konkreten Versorgungsstrang erreicht wird;
  - 5. die Einzelheiten der Erschliessung und der Beanspruchung des öffentlichen Grundes und Bodens durch die Gesellschaft;
  - 6. die Konzessionsdauer, der mögliche Entzug der Konzession und die Folgen bei deren Beendigung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Seitens der Stadt ist der Stadtrat für den Konzessionsvertrag zuständig.

- <sup>1</sup> Die Stadt nimmt ihre Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin wahr. Zuständig ist der Stadtrat.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt den jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft zur Kenntnis.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat verabschiedet eine Eigentümerstrategie. Diese umfasst die strategischen Ziele der Stadt, insbesondere in Bezug auf die erneuerbaren Energiequellen. Ferner umfasst sie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung.

## Art. 9

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft sorgt für eine angemessene Versicherung ihrer Risiken.

### Art. 10

- <sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht der obligatorischen Urnenabstimmung.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich.

Der vorstehende Ausgliederungserlass wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 angenommen.

Namens der Stadt Wädenswil

Stadtpräsident Philipp Kutter

Stadtschreiberin Esther Ramirez

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Mai 2025 genehmigt und vom Stadtrat der Stadt Wädenswil auf den 2. Juni 2025 in Kraft gesetzt.